

Berlin, 22. März 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf der Verordnung (EU) über die Schaffung ei- nes Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO₂-Ent- nahmen

COM (2022) 672 final

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Einschätzung der Vorschläge durch den BDEW	4
2.1	Mehr Nachfrage nach industriellen CO ₂ -Entnahmeeinheiten	5
2.2	Schnelle Zertifizierung von Vorreiterprojekten.....	5
2.3	Nutzung von industriellen CO ₂ -Entnahmeeinheiten im EU-Emissionshandel	5
2.4	Qualitätskriterien im Einklang mit EU-Taxonomie	6
2.5	Verfahren für die Zertifizierung von industriellen CO ₂ -Entnahmetätigkeiten	6
2.6	Konsistenz des Zertifizierungsrahmens mit anderen Regularien.....	7
2.7	Sachgerechte Ausgestaltung des Zertifizierungsrahmens	8
3	Konkrete Änderungsvorschläge des BDEW zum Zertifizierungsrahmen	9
3.1	Zu Artikel 5 – Zusätzlichkeit.....	9
3.2	Zu Artikel 6 – Langzeitspeicherung.....	9
3.3	Zu Artikel 7 – Nachhaltigkeit	10
3.4	Zu Artikel 8 – Verwaltungsaufwand	11

1 Einleitung

Die Europäische Kommission hat am 30. November 2022 den Entwurf einer Verordnung über die Schaffung eines Unionsrahmens für die **Zertifizierung von CO₂-Entnahmen** ([COM \(2022\) 672 final](#)) vorgelegt. Die Verordnung baut auf der in 2021 verabschiedeten „Mitteilung über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe“ auf und hat die Zertifizierung von **Projekten für naturbasierte und industrielle CO₂-Entnahmen** („carbon removals“) zum Gegenstand. Der vorgesehene Rechtsrahmen soll dazu beitragen, die europäischen Ziele von 310 Mio. t CO₂-Äq negative Emissionen durch naturbedingte und 5 Mio. t CO₂-Äq durch industrielle Kohlenstoffsinken bis zum Jahr 2030 sowie die Klimaneutralität der EU bis spätestens zum Jahr 2050 zu erreichen. Darüber hinaus soll der geplante Zertifizierungsrahmen Unternehmen und Organisationen bei der Berichterstattung über den klimabezogenen Fußabdruck und den zum Erreichen von freiwilligen Klimaneutralitätszielen erforderlichen Ausgleich von Restemissionen durch CO₂-Entnahmen unterstützen.

Die EU-Kommission schlägt ein **Rahmenwerk aus drei Säulen** vor:

1. Qualitätskriterien für Anrechenbarkeit und Zertifizierung von Projekten (Art. 4 – 8)
2. Kernelemente der Verifizierungs- und Zertifizierungsprozesse (Art. 9 – 10)
3. Regeln zur Gewährleistung von Funktionstüchtigkeit, Transparenz und Verlässlichkeit des europäischen Zertifizierungssystems (Art. 11 – 14)

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** vertritt die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die eigenständig oder in Kooperation mit anderen Marktteilnehmern CO₂-Entnahmeprojekte planen durchzuführen, Strom, Wasserstoff oder weitere Energieträger für die Durchführung solcher Projekte bereitstellen können oder die von anderen Marktteilnehmern generierten CO₂-Entnahmeeinheiten („carbon removal units“) zum Ausgleich von Restemissionen der eigenen Geschäftsprozesse nutzen wollen.

Aus Sicht des BDEW ist die weitreichende Nutzung naturbedingter und industrieller Kohlenstoffsinken unabdingbarer Bestandteil einer umfassenden Strategie zum Erreichen des EU-Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 und negativer Emissionen danach. Die Schaffung eines **einheitlichen Zertifizierungsrahmens** ist wesentliche Voraussetzung für eine transparente und verlässliche Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der vorübergehend oder dauerhaft entfernten Kohlenstoffmengen. Darüber hinaus sollte der geplante Rahmen für **Vergleichbarkeit und Wettbewerb** zwischen verschiedenen Lösungen für die CO₂-Entnahmetätigkeiten auf den CO₂-Märkten Sorge tragen und einen **EU-weiten Handel mit Entnahmezertifikaten** sowie eine Nutzung durch Mitgliedstaaten und Unternehmen sowie im Rahmen des EU-Emissionshandels ermöglichen.

Außerdem sollte der Rahmen die Voraussetzungen für mehr **öffentliche Anreize** für die CO₂-Entnahme durch Finanzierungsprogramme der EU und der Mitgliedstaaten schaffen, um den Markthochlauf frühzeitig zu unterstützen.

Der BDEW nimmt zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung.

2 Allgemeine Einschätzung der Vorschläge durch den BDEW

Der BDEW unterstützt ausdrücklich die Bemühungen der EU-Kommission, ein europaweit einheitliches Zertifizierungssystem für die CO₂-Entnahme zu schaffen, um so einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaneutralität bis spätestens 2050 zu leisten. CO₂-Entnahmetätigkeiten können den erforderlichen starken Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien, Wasserstoff und anderen klimaneutralen Energieträgern sowie die Ausweitung der CO₂-Bepreisung auf weitere Sektoren und Tätigkeiten sinnvoll ergänzen.

In der offiziellen deutschen Sprachfassung des Vorschlags wird der Ausdruck „carbon“ (Kohlenstoff) durchgängig mit einer seiner chemischen Verbindungen - „Kohlenstoffdioxid“ („CO₂“) - übersetzt. Diese ungenaue Übertragung führt zu aus naturwissenschaftlicher oder technischer Sicht nicht haltbaren Ausdrücken wie „CO₂-Speicherung in Produkten“ und könnte im Zusammenhang mit der Kohlenstoffkreislaufwirtschaft zu nicht gewollten Beschränkungen führen, da hier in einigen Fällen der Kohlenstoff und nicht seine oxidierte Form im Mittelpunkt der Betrachtungen steht. Im Folgenden wird deswegen zwar auf den eingeführten Begriff „CO₂-Entnahme“ abgestellt, aber immer das breitere Konzept der „Kohlenstoff-Entnahme“ gemeint.

Um die in der Folgenabschätzung der EU-Kommission zum Fit-for-55-Paket erwarteten Beiträge industrieller Kohlenstoffsinkenprojekte zu verwirklichen (bis zu 300 Mio. t CO₂-Äq. durch CO₂-Entnahme pro Jahr bis 2050), bedarf es eines entschlossenen und frühzeitigen Hochlaufs von CO₂-Entnahmetätigkeiten schon vor 2030.

Für den geplanten Hochlauf sind **drei Handlungsfelder** von zentraler Bedeutung:

1. Definition und Abgrenzung des Produktes (durch die vorliegende Verordnung)
2. Schaffung eines Angebotes (durch Förderanreize und politische Ziele)
3. Schaffung der Nachfrage (durch Anrechenbarkeit, Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Senkenzertifikate, flankiert durch politische Ziele)

2.1 Mehr Nachfrage nach industriellen CO₂-Entnahmeeinheiten

Eine deutliche Erhöhung des politisch gewollten Beitrags von industriellen Senkenprojekten von 5 Mio. t CO₂-Äq bis 2030 gemäß der Mitteilung über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe ist aus zwei Gründen notwendig: Zum einen, um einen zügigen Hochlauf der CO₂-Entnahmen mittels der zahlreichen Projektinitiativen zu unterstützen. Zum anderen, um das Potenzial von skalierten industriellen CO₂-Entnahme-Projekten durch Nutzung bestehender Anlagen und Infrastrukturen zu heben (z. B. BECCS an bestehenden Kraftwerksstandorten). So kann auch die stoffliche Nutzung von CO₂ in Europa ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang ist auch eine **Verbesserung der finanziellen Förderbedingungen** für die nachhaltige Entfernung von Kohlenstoff bzw. CO₂ durch den Einsatz innovativer Lösungen für die Abscheidung, Wiederverwendung und Speicherung in der Land- und der Forstwirtschaft sowie in der Industrie, zum Beispiel im Rahmen des Innovationsfonds, zu schaffen.

2.2 Schnelle Zertifizierung von Vorreiterprojekten

Aufbau und Operationalisierung des Zertifizierungsrahmens, einschließlich erster Methodologien, müssen bis spätestens Ende 2024 abgeschlossen werden, damit mit der **Zertifizierung von Vorreiterprojekten spätestens in 2026** begonnen werden kann und frühzeitig Planungssicherheit für die Verfolgung weiterer skalierten Senkenprojekte geschaffen wird.

2.3 Nutzung von industriellen CO₂-Entnahmeeinheiten im EU-Emissionshandel

In diesem Zusammenhang sollte die Nutzung von CO₂-Entnahmeeinheiten aus industriellen CO₂-Entnahmetätigkeiten zum Ausgleich von nicht oder nur schwer vermeidbaren Emissionen im Rahmen des **EU-Emissionshandels** perspektivisch zugelassen werden. Dies sollte insbesondere für Entnahmetätigkeiten gelten, die an emissionshandelspflichtigen Anlagen durchgeführt werden (z. B. Umwandlung von mit fossilen Energieträgern betriebenen Kraftwerken auf Biomassennutzung mit anschließender CO₂-Abscheidung und -Speicherung oder Nutzung (BECCS/U)). Damit können den Anlagenbetreibern vor dem Hintergrund des schnellen Abschmelzens der Emissionsobergrenzen neue Perspektiven und Geschäftsmodelle auf dem Pfad zur Klimaneutralität eröffnet, die integrierte stoffliche Nutzung von Kohlenstoff bzw. CO₂ an den Standorten befördert und die für eine verlässliche CO₂-Preisbildung erforderliche Liquidität im Markt geschaffen werden. In einem weiteren Schritt sollten dann auch andere CO₂-Entnahmetätigkeiten im Rahmen der Abgabepflichten von Betreiber oder Brennstoffinverkehrbringer angerechnet werden dürfen (z. B. direkte CO₂-Abscheidung und Speicherung bzw. Nutzung (DACCS/U)).

Zu diesem Zweck müssen **CO₂-Entnahmeeinheiten übertragbar und EU-weit handelbar** sein sowie auf Antrag des Inhabers in Emissionsberechtigungen (EUA, EUAA etc.) umgetauscht werden.

Doppelanrechnung in unterschiedlichen Ländern sowie Doppelzählung von Zertifikaten bei der Erfüllung von Abgabepflichten müssen durch ein EU-Register und Anpassungen der nationalen und unternehmerischen Treibhausgasinventare vermieden werden.

2.4 Qualitätskriterien im Einklang mit EU-Taxonomie

Die rechtssichere Ausgestaltung der Qualitätskriterien hinsichtlich **Zusätzlichkeit (Art. 5), Langzeitspeicherung (Art. 6) und Nachhaltigkeit (Art. 7)** ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Planung und Durchführung von CO₂-Entnahmetätigkeiten. Bei der Ausgestaltung der technischen Kriterien ist auf die Erfahrungen bei der Formulierung von Nachhaltigkeitsanforderungen unter der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) sowie für Biomasse und strombasierte Energieträger unter der Erneuerbare-Energien-Richtlinie aufzubauen, um mit einem möglichst pragmatischen Ansatz auch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Keinesfalls sollten bestehende Anforderungen im Rahmen der Zertifizierung verschärft werden, um den Hochlauf der Generierung von Negativemissionen nicht zu gefährden. Die Verabschiedung von delegierten Rechtsakten sollte nicht nur unter Einbindung der Mitgliedstaaten, sondern unter Hinzuziehen von technischen Experten aus betroffenem wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Umfeld erfolgen. Es ist zu erwarten, dass zukünftig in vielen Fällen Anlagen mit direkter CO₂-Abscheidung aus der Atmosphäre als Kohlenstofflieferanten im Verbundbetrieb mit Wasserelektrolyseanlagen für die Herstellung synthetischer Kraft- und Brennstoffe betrieben werden. Der hierfür zu verwendende erneuerbare Strom sollte unabhängig von der Verwendung in DACCS/U oder Wasserelektrolyse den gleichen Kriterien unterliegen.

2.5 Verfahren für die Zertifizierung von industriellen CO₂-Entnahmetätigkeiten

Ansätze aus bereits entwickelten Methodologien zur Generierung von Negativemissionen sollten zur Beschleunigung des Hochlaufs bei der Verabschiedung der delegierten Rechtsakte berücksichtigt werden. Der zeitliche Vorlauf zur Entwicklung einer Methodologie für natürliche Treibhausgasenken wird regelmäßig länger dauern als die Entwicklung einer Methodologie für eine technologische Senke. Genau umgekehrt wird es sich in vielen Fällen mit der Implementierungszeit verhalten, da technologische Senken üblicherweise den Bau von Anlagen erforderlich machen, was bei natürlichen Senken i. d. R. nicht der Fall ist.

So ist die Durchführung von Projekten zur Nutzung umweltverträglicher Technologien der CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU) bzw. der CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS), die Nettoemissionsminderungen bei Treibhausgasen bewirken, in Verbindung mit neu errichteten

oder bestehenden Industrieanlagen oftmals mit **langen Vorlaufzeiten und aufwändigen Genehmigungsverfahren**, beispielsweise nach der Industrieemissionsrichtlinie, verbunden. Gleiches gilt für die Errichtung bzw. Anbindung an die erforderliche Energie- und Transportinfrastruktur und die Inbetriebnahme von Langzeitspeichern.

Demgegenüber weisen Projekte zur naturbedingten CO₂-Entnahme durch Stärkung von Kohlenstoffsinken auf dem Land, unter anderem durch Verhinderung von Entwaldung und Waldschädigung, durch Wiederherstellung von Wäldern, oder durch nachhaltige Bewirtschaftung von Ackerflächen, Grünflächen und Feuchtgebieten, oftmals eine vergleichsweise kurze Planungs- und Vorlaufzeit auf. **Überwachung und Überprüfung** des aus der Atmosphäre entnommenen Kohlenstoffs, der Dauer der Speicherung und des Risikos der Umkehr oder Verlagerung von Kohlenstoff-Freisetzungen sind jedoch oft mit einem sehr viel höheren Aufwand verbunden als bei industriellen Projekten, und es bedarf geeigneter Schutzvorkehrungen, damit die Tätigkeiten zur CO₂-Entnahme die biologische Vielfalt und andere Umweltziele nicht beeinträchtigen, sondern sogar unterstützen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass neue Methodologien parallel zueinander entwickelt werden können und bereits vorhandene Methodologien von privaten Zertifizierern vereinfacht – ggf. angepasst an die EU-Standards – in den Katalog aufgenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, ein **zeitnahes gestuftes und differenziertes Verfahren für die Auswahl und Zertifizierung von industriellen CO₂-Entnahmetätigkeiten** schon vor der Verabschiedung der zu erwartenden komplexen Durchführungsakte oder Screening-Kriterien für naturbezogene Kohlenstoffsinken zu erlauben. Dabei müssen die entsprechenden Anforderungen an die Zusätzlichkeit und Nachhaltigkeit und hierbei insbesondere die einschlägigen boden- und wasserschutzrechtlichen Schutzvorkehrungen gesichert eingehalten werden.

2.6 Konsistenz des Zertifizierungsrahmens mit anderen Regularien

Bei der Ausgestaltung des Zertifizierungsrahmens ist darauf zu achten, dass Kriterien und Prozesse im Einklang mit den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 für den EU-Emissionszertifikatehandel (Monitoring-Verordnung), dem Anforderungsprofilen für unter dem Innovationsfonds der Richtlinie 2003/87/EC geförderte Projekte sowie den Nachhaltigkeitsanforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegt werden.

2.7 Sachgerechte Ausgestaltung des Zertifizierungsrahmens

Die Verordnung sieht vor, dass der Betreiber der Abscheidungsanlage dafür verantwortlich ist, die dauerhafte, sichere Speicherung sicherzustellen und nachzuweisen. Bei industriellen Entnahmeprojekten ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen der Betreiber der Abscheidungsanlage nicht identisch mit dem Transporteur oder dem Einlagerer bzw. Produzenten eines langlebigen Produktes unter stofflicher Nutzung des Kohlenstoffs bzw. CO₂ ist. In Analogie zum Abfallrecht sind im Rahmen der geplanten Zertifizierungsverordnung geeignete Regelungen zu treffen, wie die **Verantwortung für den entnommenen Kohlenstoff** und die zugehörigen Überwachungsaufgaben und Informationen zu Emissionen vom jeweils Verantwortlichen weitergegeben werden können, wie und inwieweit die potenziellen netto Emissionen entlang der CO₂-Abscheidungskette zu berücksichtigen sind. Dies ist notwendig, um zu berechnen, welche Anzahl an CO₂-Entnahmeeinheiten der Betreiber der Abscheidungsanlage letztlich erhält.

Die Verordnung sieht weiterhin vor, dass ein **Ausgangswert („Baseline“)**, der der Standard-CO₂-Entnahmeleistung vergleichbarer Tätigkeiten entspricht, für jede CO₂-Entnahmetätigkeit festzulegen ist, der bestehende rechtliche Anforderungen oder Maßnahmen, die keine zusätzlichen Anreize für die CO₂-Entnahme benötigen, bereits enthalten soll. Es erscheint schwierig und mit sehr hohem Aufwand verbunden, bei der Vielzahl von Prozessen, individuellen Entsorgungsketten und Regelungen, die eine CO₂-Entnahmetätigkeit erfordern können, diesen Ausgangswert für jeden Anwendungsfall – oder sogar individuelle Projekte – objektiv zu definieren. Der Aufwand wird noch erhöht durch die Anforderung, die Ausgangswerte ständig zu aktualisieren. Alternativ sollte daher geprüft werden, ob auch ein vereinfachter Ansatz Anwendung finden kann, bei dem EU-weit standardisierte Annahmen für die Emissionen bestimmter Prozessschritte (z. B. CO₂-Leitungstransport, CO₂-Verladeterminals etc.) angesetzt werden können. Ein solcher Ansatz entspräche dem Vorgehen nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie beim Nachweis der Nachhaltigkeit im Falle von Biomasseanwendungen.

Es sollte auch klargestellt werden, ob bzw. inwieweit Emissionsreduktionen, die der Betreiber der Abscheidungsanlage in Zusammenhang mit Fördermittelverträgen schon zu erreichen plant, ebenfalls in den Ausgangswert eingerechnet werden sollen. Wegen der Komplexität und des bürokratischen Aufwands dieser Bewertung sollten solche Emissionsreduktionen nicht in die Baseline einfließen, was auch den Anreiz von Abscheidemaßnahmen erhöhen dürfte.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, den es bei der Ausarbeitung des Zertifizierungsrahmens zu beachten gilt, ist der Umstand, dass bei vielen industriellen Prozessen das zu behandelnde Rauchgas sowohl **biogene als auch fossile und prozessbedingte CO₂-Anteile** enthalten kann. Dies gilt beispielsweise für Zement- und Kalkwerke aber auch für Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen mit biogenen und fossilen Abfallfraktionen oder bei der thermischen Entsorgung von Klärschlamm. Da im Rahmen der CO₂-Abscheidung keine physische Trennung

zwischen biogenem und nicht-biogenem CO₂ erfolgen kann, bedarf es geeigneter Überwachungs- und Aufteilungsregelungen im Hinblick auf Abgabepflichten und Senkengutschriften für die verschiedenen CO₂-Ströme. Die Monitoringvorschriften zur Bestimmung von biogenen Anteilen und CO₂-Frachten müssen hierbei angemessen und verhältnismäßig formuliert werden, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Der biogene Anteil des CO₂ im Rauchgas ist regulatorisch mit CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von reiner Biomasse gleichzustellen. Darüber hinaus bedarf es aufgrund der sich durch die Abscheidung ändernden Rauchgaszusammensetzung ggf. angepasster Regelungen für die Einhaltung der Luftschadstoffanforderungen.

3 Konkrete Änderungsvorschläge des BDEW zum Zertifizierungsrahmen

3.1 Zu Artikel 5 – Zusätzlichkeit

Weil es in der Praxis schwierig sein dürfte, die genauen Beweggründe für die Implementierung einer industriellen Abscheideanlage zu bestimmen, und weil das entscheidende Kriterium für die Zusätzlichkeit für solche Projekte mit den unter a) genannten Anforderungen bereits ausreichend beschrieben ist, sollte Kriterium b) auf naturbasierte CO₂-Entnahmen und Maßnahmen der klimaeffizienten Landwirtschaft beschränkt werden:

*“(b) **in the case of nature-based carbon removal activities**, it takes place due to the incentive effect of the certification.”*

3.2 Zu Artikel 6 – Langzeitspeicherung

In Übereinstimmung mit der Definition des „net carbon removal benefits“ nach Artikel 4 Absatz 1 sollten die Vorkehrungen gegen die mögliche Freisetzung von eingelagertem Kohlenstoff nicht auf jegliche Brutto-Freisetzung von Kohlenstoff, sondern auf mengen- oder treibhausgasrelevante Netto-Freisetzungen abstellen. Die Nettobetrachtung aus Freisetzung und Einbindung ist insbesondere für viele dynamische naturbedingte Kohlenstoffsinken erforderlich. Der BDEW schlägt folgende Ergänzung zu Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b vor:

*“(b) they shall be subject to appropriate liability mechanisms in order to address any **relevant net** release of the stored carbon occurring during the monitoring period.”*

3.3 Zu Artikel 7 – Nachhaltigkeit

Die in Artikel 7 formulierten Nachhaltigkeitsziele spiegeln im Wortlaut die Umweltziele in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung) wider. Das Verhältnis des Zertifizierungsrahmens zur Taxonomie-Verordnung bedarf zwingend der Klarstellung. Insbesondere enthält der Rechtsrahmen der Taxonomie-Verordnung bereits umfangreiche Begriffsbestimmungen, Kriterien und prozessorale Festlegungen für die Operationalisierung der Einhaltung der umweltbezogenen Anforderungen einschließlich der Ableitung sogenannter „technical screening criteria“.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die derzeitige Festlegung in Artikel 7 (*“A carbon removal activity shall have a **neutral impact** on or generate co-benefits for **all** the following sustainability objectives ...”*) erheblich strenger gefasst ist als die vergleichbare Vorgabe der Taxonomie (*“... contribute substantially **to one or more** of the environmental objectives ... does not significantly **harm any** of the environmental objectives”*). Das weitere Verschärfen der Anforderungen an die Nachhaltigkeit ist vor dem Hintergrund des bereits sehr hohen Ambitionsniveaus der EU-Taxonomie nicht nachvollziehbar und birgt die Gefahr, eine wesentliche Hürde für die Entwicklung und Verwirklichung naturbasierter oder industrieller CO₂-Entnahmetätigkeiten darzustellen. Es kann vor dem Hintergrund des derzeitigen Wissenstandes nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ein Entnahmeprojekt zu allen Umweltzielen über die Klimaschutzwirkung hinaus neutral oder positiv beitragen kann.

Stattdessen sollte analog Taxonomie-Verordnung für CO₂-Entnahmetätigkeiten lediglich gefordert werden, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Nachhaltigkeitsziele des Artikels 7 leisten und nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Nachhaltigkeitsziele des Artikels 7 führen.

Der BDEW schlägt vor, den Eingangssatz in Artikel 7 wie folgt zu formulieren:

*“(1) A carbon removal activity shall ~~have a neutral impact on or generate co-benefits for~~ **all contribute substantially to one or more and not significantly harm any of** the following sustainability objectives: [...]”*

3.4 Zu Artikel 8 – Verwaltungsaufwand

Der BDEW begrüßt die Absicht der EU-Kommission, den Verwaltungsaufwand für die Zertifizierung der CO₂-Entfernung möglichst gering zu halten und hierbei insbesondere kleine Betreiber von naturbedingten Kohlenstoffsenskenprojekten im Rahmen einer klimaeffizienten Landwirtschaft („carbon farming“) zu entlasten. Die vorgesehenen Entlastungen beim Verwaltungsaufwand sollten aber auch für in der Regel ebenfalls kleinteilige produktbezogene Kohlenstoffsenskenprojekte („carbon storage in products“) vorgesehen werden, die oftmals mit einem hohen Überwachungsaufwand verbunden sein können. In beiden Fällen sollten insbesondere anstelle von umfänglichen Einzelfallprüfungen vereinfachte Überwachungskonzepte in Erwägung gezogen werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund sollte Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b wie folgt ergänzt werden:

“b) The objective of minimising administrative burdens for operators, particularly for small-scale carbon farming or carbon storage in products operators;”

Ansprechpartner

Dr. Martin Ruhrberg
Fachgebietsleiter Luftreinhaltung und Klimaschutz
+49 30 300 199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de

Moritz Mund
EU-Vertretung
+32 2774 5115
moritz.mund@bdew.de